

BGer 8F 3/2022 vom 1. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_3_2022

FR: TF 8F 3/2022 du 1 juin 2022

IT: TF 8F 3/2022 del 1 giugno 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Noven) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Gericht kann darauf nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121 bis 123 BGG) abschliessend genannten Revisionsgründe geltend gemacht wird.

E. 2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG . Danach kann die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts in Zivilsachen und in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Sie habe erstmals mit dem Bericht der Klinik B. _____ AG vom 29. November 2021 vom Vorliegen einer komplexen Traumafolgestörung erfahren. Diese Erkenntnis sei neu und als unechtes Novum zuzulassen.

E. 3

Die Gesuchstellerin verkennt, dass Beweismittel, die erst nach Ausfällung des zu revidierenden Urteils entstanden sind, unzulässige echte Noven darstellen, selbst wenn sie sich auf bereits vorbestehende Tatsachen beziehen. Eine Revision gestützt darauf ist ausgeschlossen (Urteile 8F_14/2020 vom 17. Februar 2021 E. 1 und 2.3 mit Verweis auf BGE 147 III 238 E. 4.2 Ziff. 3 und 8F_3/2019 vom 26. Februar 2019 E. 1.3 und 3.1 mit Verweis auf BGE 143 III 272 E. 2.2; 1F_44/2019 vom 9. September 2019 E. 2.4 und 1F_3/2018 vom 2. Februar 2018 E. 3.2; siehe sodann Urteile 5F_25/2021 vom 12. Januar 2022 E. 3.2 und 4A_662/2018 vom 14. Mai 2019 E. 3.2.1). Soweit sich aus dem von der Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang angerufenen Urteil 8F_9/2012 vom 6. November 2012 etwas anderes entnehmen lässt, gilt dies als unzutreffend bzw. überholt.

E. 4

Stützt sich die Gesuchstellerin zur Begründung ihres Antrags (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) ausschliesslich auf ein echtes Novum und damit auf ein von Gesetzes wegen unzulässiges neues Beweismittel (vgl. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG), kann auf ihr Gesuch nicht eingetreten werden.

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.